





Wolfgang Schuller (Hrsg.)

**Korruption  
im Altertum**

Konstanzer Symposium  
Oktober 1979

R. Oldenbourg Verlag München Wien 1982

Diese Publikation wurde gefördert durch die großzügige Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Korruption im Altertum:** Konstanzer Symposium, Oktober 1979/Wolfgang Schuller (Hrsg.). – München; Wien: Oldenbourg, 1982.

ISBN 3-486-51161-0

NE: Schuller, Wolfgang [Hrsg.]

© 1982 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege sowie der Speicherung und Auswertung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben auch bei auszugsweiser Verwertung vorbehalten. Werden mit schriftlicher Einwilligung des Verlages einzelne Vervielfältigungsstücke für gewerbliche Zwecke hergestellt, ist an den Verlag die nach § 54 Abs. 2 Urh.G. zu zahlende Vergütung zu entrichten, über deren Höhe der Verlag Auskunft gibt.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graph. Betriebe, Kirchheim

ISBN 3-486-51161-0

## **Inhalt**

Vorwort	. . . . .	7
Wolfgang Schuller	Einleitung . . . . .	9
	<i>Diskussion</i> . . . . .	18
Hermann Wankel	Die Korruption in der rednerischen Topik und in der Realität des klassischen Athen . . . . .	29
	<i>Diskussion</i> . . . . .	48
Hans Martin Kümmel	Bestechung im Alten Orient . . . . .	55
Wolfgang Helck	„Korruption“ im Alten Ägypten . . . . .	65
Hellmut Brunner	Die religiöse Antwort auf die Korruption in Ägypten . . . . .	71
	<i>Diskussion</i> . . . . .	78
Leon Mooren	Korruption in der hellenistischen Führungs- schicht . . . . .	93
Willy Peremans	Die Amtsmißbräuche im ptolemäischen Ägypten . . . . .	103
	<i>Diskussion</i> . . . . .	118
Werner Eck	Einfluß korrupter Praktiken auf das senato- risch-ritterliche Beförderungswesen in der Ho- hen Kaiserzeit . . . . .	135
	<i>Diskussion</i> . . . . .	152
Frank Kolb	Die Adäration als Korruptionsproblem in der Spätantike . . . . .	163
	<i>Diskussion</i> . . . . .	174
István Hahn	Immunität und Korruption der Curialen in der Spätantike . . . . .	179
	<i>Diskussion</i> . . . . .	196
Wolfgang Schuller	Prinzipien des spätantiken Beamtentums . . . . .	201
	<i>Diskussion</i> . . . . .	209
Helmut Castritius	Korruption im ostgotischen Italien . . . . .	215
	<i>Diskussion</i> . . . . .	235

<b>Jakob van Klaveren</b>	<b>Die Entwicklung der Korruption in Ägypten: Von Mohammed Ali Pasha bis zum Khediven Ismael . . . . .</b>	<b>239</b>
<b>Verzeichnis der Teilnehmer</b>	<b>. . . . .</b>	<b>267</b>
<b>Namensregister</b>	<b>. . . . .</b>	<b>269</b>
<b>Sachregister</b>	<b>. . . . .</b>	<b>276</b>
<b>Stellenregister</b>	<b>. . . . .</b>	<b>310</b>

## Vorwort

Dieses Buch enthält die Vorträge und die anschließenden Diskussionen des Symposions zur antiken Korruption, das am 9. und 10. Oktober 1979 an der Universität Konstanz stattgefunden hat.<sup>1</sup> Besonders hingewiesen sei auf den Beitrag von J. van Klaveren, der unvorhergesehenerweise auf dem Symposium nicht gehalten werden konnte und nachgeholt worden ist: Damit ist die Brücke zur Korruptionsforschung der Neuzeit und überhaupt zu den Nachbardisziplinen der Altertumswissenschaft gegeben, ohne die unsere Bemühungen vergeblich wären.

Ein Literaturverzeichnis wurde nicht hergestellt, weil die Vorträge nicht als handbuchartige Beiträge abschließenden Charakters gedacht sind. Sie wollen größtenteils wirkliche Diskussionsbeiträge sein auf einem Gebiet, dessen wissenschaftliche Bearbeitung sich erst in den Anfängen befindet. Aus demselben Grunde wurde die Diskussion vollständig und (auch typographisch) gleichberechtigt mit abgedruckt, gerade weil sie teilweise auch im Grundsätzlichen kontrovers verlaufen ist.

Großer Wert wurde auf die Indices gelegt; der Namensindex mag in seinem modernen Teil das Literaturverzeichnis ersetzen, und der Sachindex dient vielleicht auch dazu, gewissermaßen eine vorläufige Summe der behandelten Probleme zu ziehen.

Der Dank, den ich zum Schluß abstatte, geht über die üblichen Dankesworte hinaus. Ich danke nämlich zuerst allen Teilnehmern dafür, daß sie sich in überraschend großer Zahl auf das Wagnis eingelassen hatten, sich mit dem für einige von ihnen ja durchaus überraschenden Thema einzulassen, und daß sie auch in der Folgezeit einen so großen Anteil an der Sache nahmen und weiter nehmen. Ebenso ist der Stiftung Volkswagenwerk und ihren anonymen Gutachtern zu danken, durch deren Hilfe das Symposium stattfinden und das Buch in Druck gehen konnte. Den beiden graduierten Studenten der von der DFG geförderten Konstanzer Korruptions-Dokumentation, Sieglinde Pontow-Casimir und Wolfgang G. Kunkel, danke ich an dieser Stelle sowohl für ihre Hilfe bei der Herstellung dieses Bandes wie auch für ihre tüchtige Arbeit bei der Aufnahme und der Diskussion der vielen antiken Quellenstellen zum Thema Korruption. Schließlich sei Mathilde Bastian für die besonders mühsame Arbeit bei der Herstellung des Manuskripts herzlich gedankt.

Konstanz, im Februar 1982

*Wolfgang Schuller*

<sup>1</sup> Berichte darüber in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen Nr. 64/65, Juni 1980, S. 143–151 und Abhandlungen aus der Pädagogischen Hochschule Berlin, Bd. 7, Berlin 1980, S. 219–232.



# Wolfgang Schuller

## Einleitung

Zu Beginn der Vorträge steht am besten einer, der sich ganz vorläufig mit dem Korruptionsbegriff und der Korruptionsforschung beschäftigt, um in das Generalthema einzustimmen, und das wiederum geschieht am besten dadurch, daß ich vom bisherigen Stand der Dokumentation berichte – eine unpräzisiere allgemeine Bezeichnung ist mir nicht eingefallen –, die wir am Lehrstuhl für Alte Geschichte mit der dankenswerten Förderung durch die DFG machen<sup>1</sup>. Dabei will ich nicht verschweigen, sondern es an den Anfang meines kleinen Berichts setzen, daß es alle hier gleich aufzuwerfenden Fragen – als Fragen – waren, die mich auf die Idee gebracht hatten, dieses Symposium zu veranstalten, weil wir uns nämlich erhoffen, von Ihnen durch die Vorträge, die Diskussionen und die Gespräche Anregungen und Hilfe zu bekommen.

Zunächst das ganz Praktische einer solchen Dokumentation. Im Augenblick wird bei uns an drei Arbeiten aus dem Umkreis der spätantiken Korruption gearbeitet: Es soll eine Dissertation über die Entstehung der Sporteln, also der Gebühren, geben, eine weitere über die Gerichtspraxis in der Spätantike, und ich selbst bin mit dem Ämterkauf beschäftigt. Unsere eigenen Arbeiten werden nun, wie ich hoffe, durch die Dokumentation sehr erleichtert werden, die nämlich erreichen wird, daß nicht jeder vor sich hin arbeitet, sondern daß vieles, was wir alle drei brauchen, nur einmal gesichtet werden muß, und daß immer auf den größeren Zusammenhang verwiesen wird. Das bedeutet, daß diese aufgeschlüsselte Quellen-, Problem- und Literaturzusammenstellung natürlich auch weiteren und anderen hilfreich sein wird und soll. Das kann sie nur dann, wenn ein theoretischer Rahmen besteht, und den gewinnt sie nur dann, wenn erstens außer der Spätantike inhaltlich die gesamte Antike, mit Fernziel auch das Alte Ägypten und der Alte Orient, eingeschlossen sind, und wenn zweitens die bisherige Korruptionsforschung mit

<sup>1</sup> Es sind zwei geprüfte Hilfskräfte angestellt, die zunächst beide die Spätantike bearbeiteten; seit Mitte 1980 ist eine für die Spätantike, die andere für das ptolemäische Ägypten zuständig. Es wird so gearbeitet, daß teils nach schon existierender Literatur, teils auf Grund systematischen Durchsuchens von Quellen Karteikarten angelegt werden, die nach Quellen geordnet werden. Auf jeder Karteikarte befinden sich eine Sachverhaltsschilderung, die einschlägigen Stichworte, Parallelen und Literatur (soweit gerade bekannt) sowie der vollständige Text. Auf Grund einer vorläufigen Stichwortsystematik ist damit begonnen worden, eine Stichwortkartei anzulegen, die das Arbeiten in größerem Rahmen ermöglichen wird.

berücksichtigt wird. Bei ersterem sind wir besonders auf die Mithilfe der altertumswissenschaftlichen Kollegen angewiesen, insbesondere auf die ja ständig neue Quellen aufspürende Papyrologie. Letzteres aber, also die bisherige einschlägige Forschung, würde inhaltlich eine so starke Erweiterung bedeuten, daß das in unserem kleinen Maßstab nicht durchführbar wäre, vielleicht auch überhaupt nicht, so daß im nichtantiken Bereich inhaltlich nicht systematisch gesucht, sondern nur das aufgenommen wird, was uns nebenbei auffällt oder was uns freundliche Helfer von auswärts schicken; das Theoretische aber wollen wir ganz aufnehmen, und auch das ist schon ziemlich viel.

Nun ein paar Worte zu den theoretischen Ausgangspositionen, die man haben muß, um über den vorwissenschaftlichen und umgangssprachlichen Bereich hinaus einen Zugriff zu haben. Dazu zunächst die Forschungssituation: Arbeiten zur antiken Korruption insgesamt gibt es bisher nicht. Es gibt einzelne Arbeiten zu Einzelthemen, insbesondere rechtsgeschichtliche Arbeiten über den Ämterkauf in der Spätantike<sup>2</sup>. In der Neueren Geschichte und in Soziologie und Politologie ist schon mehr geleistet worden. In der Neueren Geschichte ist es neben den Artikeln von J. VAN KLAVEREN<sup>3</sup> vor allem der Ämterkauf in Frankreich und England, in der Soziologie und der Politologie ist vor allem die Korruption in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Entwicklungsländern, einschließlich der Sowjetunion, zu nennen<sup>4</sup>. Wenn nun die bisherige nicht-altertumswissenschaftliche Forschung eine Grundthese haben sollte, dann wäre es die doppelte, daß es zum einen Korruption erst dann geben kann, wenn es eine feste rationale staatliche Organisation mit verbindlichen Normen gibt, gegen die verstoßen wird, wobei diese Verstöße

<sup>2</sup> Zuletzt D. LIEBS, Ämterkauf und Ämterpatronage in der Spätantike, ZRG (Rom. Abt.) 95 (1978) 158–186; vgl. inzwischen auch W. SCHULLER, Ämterkauf im römischen Reich, Der Staat 19 (1980) 57–71.

<sup>3</sup> Die historische Erscheinung der Korruption, VSWG 44 (1957) 289–324, 45 (1958) 433–508, 46 (1959) 204–231; Fiskalismus-Merkantilismus-Korruption. Drei Aspekte der Finanz- und Wirtschaftspolitik während des Ancien Régime, VSWG 47 (1960) 333–353; vgl. auch seinen Artikel Korruption im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2, 1978, 1163–1169.

<sup>4</sup> Vgl. zu all dem meinen Übersichtsartikel Probleme historischer Korruptionsforschung, Der Staat 16 (1977) 373–392. Neu hinzugekommen bzw. mir nachträglich bekanntgeworden (größtenteils durch Hinweise ARNOLD HEIDENHEIMERS) sind für die USA G. AMICK, The American Way of Graft, 1976; N. H. JACOBY/P. NEHEMKIS/R. EELLS, Bribery and Extortion in World Business, 1977; A. S. EISENSTADT/A. HOOGENBOOM/H. L. TREFOUSSE, Before Watergate, 1978; G. C. S. BENSON, Political Corruption in America, 1978; D. BOULTON, Die Lockheed-Papiere, 1979; für die UdSSR H. SMITH, Die Russen, 1976, 117–144; G. GROSSMAN, The "Second" Economy of the USSR, Problems of Communism 26 (1977), Heft 5, 25–40; A. SINOWJEW, Lichte Zukunft, 1979, 362. 371 ff. 409 ff.; M. VOSLENSKI, Nomenklatura, 1980, 198. 224. 270. 300. 304–308; für die DDR T. ÖSTERREICH, Gleichheit, Gleichheit über alles, 1978, 120. 189–195. 200. Unter ökonomischen Gesichtspunkten wird die – vornehmlich nur als Bestechung betrachtete – Korruption behandelt bei S. ROSE-ACKERMAN, Corruption. A Study in Political Economy, 1978, und G. NEUGEBAUER, Grundzüge einer ökonomischen Theorie der Korruption, 1978 (Hinweis von HORST BAIER); vorwiegend als moralischer Niedergang verstanden wird die Korruption bei A. FERGUSON, An Essay on the History of Civil Society, 1767/1966, Part VI (Hinweis von ALEXANDER DEMANDT) und bei R. PAYNE, The Corrupt Society. From Ancient Greece to Present – Day America, 1975. Siehe jetzt auch CHR. BRÜNNER (Hrsg.), Korruption und Kontrolle 1981.

der Idee nach nur noch als Kriminalität interessant wären; historisch wird dieser Moment für Westeuropa als mit, durch und nach der Französischen Revolution für gegeben angenommen. Zum anderen gebe es Korruption eben in solchen historischen Situationen, in denen sich über eine stichwortartig als traditional zu kennzeichnende Gesellschaft eine andere, eben rationale Organisationsform gelegt, aber noch nicht durchgesetzt habe: das wäre in den Entwicklungsländern oder den USA oder der UdSSR der Fall.

Den Althistoriker – allerdings nur den, der sich mit der Korruption befassen will, die anderen freuen sich darüber –, diesen Althistoriker bekümmert es nun, in diesem Zusammenhang zu hören oder die Meinung zu errahnen, im Altertum habe es mangels so aufgefaßter Staatlichkeit wirkliche und echte Korruption nicht geben können. Darüber möchte ich im folgenden ein wenig sagen, und will versuchen, dabei weder ex cathedra Thesen zu verkünden, noch auf der anderen Seite allzu unverbindlich zu sein, und schließlich will ich möglichst um die Gebiete einen Bogen machen, die heute und morgen hier verhandelt werden. Denn wer auf Vollständigkeit sieht wird schon längst bemerkt haben, daß Wichtigstes an unserem Programm fehlt: die Geschichte der frühen Kirche, die sehr ergiebig ist, der altjüdische Rechtskreis, die mittelbyzantinische Zeit, die römische Republik, und schließlich mit der – allerdings gewichtigen – Ausnahme des Vortrags über Athen das nichthellenistische Griechenland<sup>5</sup>. All das soll nun auch nicht jetzt in diesen wenigen Minuten abgehandelt werden; es sei nur der Hinweis gegeben, daß es vielleicht nicht untypisch ist, daß unsere Vorträge sich größtenteils eben auf diejenigen Epochen der Alten Welt beziehen, in denen wir es mit so etwas wie einem bürokratischen Apparat zu tun hatten. Daher zunächst einige Bemerkungen zur Definition und dann zum republikanischen Rom und zu Griechenland.

Was als Korruption zu bezeichnen ist, hängt – von gewissen transkulturellen Kernbereichen abgesehen – wesentlich von den vorherrschenden gesellschaftlichen Organisationsformen und Verhaltensnormen und dem Ausmaß ihrer Akzeptierung ab. Korruption wird nämlich von uns als ein öffentliches Verhalten definiert, das in privatem oder Gruppen-Interesse derartige vorherrschende oder auch nur offiziell vorherrschende Verhaltensnormen verletzt. Unter Korruption fallen daher zunächst nicht nur die Bestechung, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorgänge wie der Kauf öffentlicher Ämter, die Patronage (mit den Bereichen des Nepotismus und des Klientelwesens), die Erpressung und Aussaugung der Bevölkerung durch selbstherrliche staatliche Stellen im Interesse von deren Trägern als Personen.

Damit stellt sich zum einen die Frage nach den jeweils herrschenden Verhaltensnormen. Beispielsweise kann nämlich ein Verschaffen von Stellen, das weniger nach dem Leistungsprinzip, sondern nach der verwandtschaftlichen

<sup>5</sup> Inzwischen hat mir IZA BIEŻUŃSKA-MAZOWIST mitgeteilt, daß sie eine Doktorarbeit über die Korruption in Athen im 5. und 4. Jahrhundert vergeben habe.

Nähe zum Verschaffenden erfolgt, durchaus im Einklang mit dem allgemeinen Bewußtsein geschehen und ein Verstoß dagegen als Abweichung mit einem Unwerturteil belegt werden, so daß dieses dann allenfalls als Korruption bezeichnet würde. Ebenfalls fließend, eine Grauzone, sind die Grenzen zwischen legitimer Einflußnahme und korruptiver Patronage oder zwischen legitimem Geschenkegeben als Akt der Höflichkeit und korruptiver Bestechung. Zum anderen ist insbesondere das Verhältnis von Gesellschaft und Staat, genauer: von Gesellschaft und rational organisiertem Staat Gegenstand der Korruptionsforschung; davon war schon die Rede. Uns soll es jetzt auf die Fälle ankommen, wo wir nicht so ein deutliches Element der Staatlichkeit wie eine Bürokratie vor uns haben, obwohl auch diese Bürokratie, wie ich morgen zu zeigen versuchen werde, noch viel von unserer trennt.

Um gleich *medias in res* zu gehen: Wenn Moses Finley im Anschluß an Marcel Mauss, in dessen „*Essay sur le don*“ von 1924 Griechenland merkwürdigerweise nicht vorkommt, die homerische Gesellschaft eine „*gift-giving society*“ nennt, so will er damit sagen, daß hier das gegenseitige Geschenkegeben für das Funktionieren der Gesellschaft konstitutiv war: Das Sichbeschenken, das von Homer ja ausgiebig in allen Einzelheiten geschildert wird, hatte gewissermaßen die Funktion, sich gegenseitig anzuerkennen, miteinander überhaupt in Verkehr zu treten, und durch Art und Ausmaß der Geschenke auch Art und Ausmaß der gegenseitigen Beziehungen zu bestimmen. Warum ist das keine Korruption? Weil hier das Geschenkegeben, das allerdings den Zweck hatte, Wohlwollen zu erzeugen, nicht in Konkurrenz stand zu anderen Verhaltens- und Umgangsformen, die auf anderen, sagen wir sachlicheren oder Gleichbehandlungskriterien beruhen<sup>6</sup>.

Solche Kriterien gab es aber dort schon in einem bestimmten Bereich, dem der Rechtsprechung, und dieser Bereich begleitet uns als der eigentlich am deutlichsten zu bestimmende die ganze Korruptionstypologie hindurch. Aber auch im Mythos kann das Geschenkegeben bzw. das Erweisen von Wohltaten schon so zweckbestimmt sein, daß es in die Nähe der Korruption gerät; man denke daran, daß sich Hera von Aphrodite präparieren ließ, um Zeus durch das Erweisen aphrodisischer Wohltaten vom Eingreifen zugunsten der Trojaner abzuhalten, oder daran, daß in der Vorgeschichte der Sieben gegen Theben Polyneikes der Eriphyle, der Frau des Amphiaraios, ein Halsband offerierte, so daß sie ihn verriet und so den verhängnisvollen Krieg herbeiführte.

In der nachhomerischen ausgestalteten Adelswelt ohne Könige ist nun durch die genaue Regelung des öffentlichen Lebens mit Ämtern, Jahresturnus usw. ein Bewußtsein von Öffentlichkeit und von Maximim öffentlichen Handelns zu beobachten, daß hier dann Verstöße möglich waren, die Korruption

<sup>6</sup> ÉDOUARD WILL hat mir inzwischen mitgeteilt, daß er eine Doktorarbeit über den Wandel des legitimen Geschenkegebens in Bestechung im Übergang von der archaischen zur klassischen Zeit gegeben habe; er bringt das, ähnlich wie ich, mit der Herausbildung der Polis-Normen in Verbindung (vgl. etwas weiter im Text).

genannt werden können. Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Maximen des öffentlichen Handelns an positiven Idealen wie Gemeinwohl oder ähnlichem orientiert waren: Es ging ja um das Funktionieren und die Erhaltung der Adelsmacht als ganzer, d. h. die Verhinderung des Hervortretens Einzelner, aber diese Funktion brachte eben Gleichbehandlungsregeln hervor. Auch hier ist wieder die Rechtsprechung, die ja in der Hand des Adels lag, das Entscheidende: Wenn Hesiod von den δωρόφαγοι βασιλῆες, den geschenkefressenden Königen spricht, dann ist hier ein Tatbestand gemeint, bei dem der Mißbrauch der öffentlichen Stellung darin liegt, daß die, römisch gesprochen, Rechtsprechungsmagistrate, Geschenke annahmen, wohl sogar forderten, und schiefe Urteile sprachen<sup>7</sup>. Daß das nicht ging, war jedem einsichtig, und zwar als korruptives Verhalten in einer Übergangszeit.

Der spartanische Staat, also der die ganze Zeit seiner Existenz über archaisch strukturierte Staat, war in der Alten Welt nicht nur seiner, in vielem ja sehr zweischneidigen, Tugenden wegen berühmt, sondern auch wegen des offenbar ungewöhnlich hohen Grades der Bestechlichkeit. Den Spartiaten war nämlich aus Gründen der inneren Zucht der Besitz von Gold und Silber verboten; es gab nur das berühmte Eisengeld, das nach Plutarch auch noch so präpariert war, daß es sich nicht weiterverarbeiten ließ, und nur die Könige durften Gold haben. In ihrer Auffassung, daß Geld den Charakter verderbe, konnten die Spartaner nun durch die Tatsache bestärkt werden, daß die Könige sich angeblich häufig bestechen ließen. Jedenfalls ist ihnen von den nichtbesitzenden übrigen Spartanern dieser Vorwurf oft genug gemacht worden, und Herodot erzählt darüber manche Geschichte. Auch für Aristoteles waren die höchsten spartanischen Beamten, die Ephoren und Geronten, ganz selbstverständlich bestechlich, und zwar seiner Ansicht nach deshalb, weil man auch arme Leute zu solchen Beamten machen konnte, die der Versuchung wegen dieser ihrer Eigenschaft als Arme nicht widerstehen konnten; hier sind aber wohl athenische Vorstellungen maßgebend gewesen<sup>8</sup>. Im übrigen kommen die Geschichten von den bestechlichen Königen natürlich nur im Zusammenhang von sonst sehr spärlichen Kontakten mit der Außenwelt vor, und die zum Teil sehr dramatischen Berichte von der Geldgier anderer Spartaner spielen in einer Zeit, wo Spartaner durch ihre Herrschaft über Griechenland im 4. Jhd. ex officio mit Geld in Gestalt von Beute, Tributen oder Bestechungsgeldern zu tun hatten und nun sich eben (auch) bestechen ließen, unterschlagen oder listig ihr Geld verbotenerweise im Ausland deponierten. Hier scheint mir für diese Korruption ursächlich gewesen zu sein eben die starre asketische Regelung, die sich im Fall der Könige durch ihre einzelnen, in den späteren Fällen durch die regelmäßigen Außenkontakte bei

<sup>7</sup> Werke und Tage 38 f. Die Schiefheit der Urteile steht nicht ausdrücklich im Text; jedenfalls aber wird das Geschenkenehmen mißbilligt.

<sup>8</sup> Herodot 3, 148; 5,51; 6,50; 6,72; 6,82; 8,5; Aristoteles, Politik, 1272a 41 f.; 1273a2.

gewecktem Bedürfnis nicht aufrechterhalten ließ und dieses im Rahmen anderer Bedingungen völlig normale Bedürfnis zu Korruption werden ließ.

Nun zu Athen, in der Hoffnung, daß ich damit nicht dem Vortrag von Herrn Wankel in die Quere komme, aber ich will auch gar nicht auf die Redner hinaus, sondern nur auf ein paar Stellen im „Staat der Athener“ aufmerksam machen, die uns gleichzeitig etwas von der ordinären Bestechung entfernen und auch zu anderen Erscheinungsformen der Korruption führen. Ordinär nenne ich die Bestechung deshalb, weil sie in Kap. 54,2 als schlichte Straftat der passiven Bestechung figuriert, also schön im kriminologischen Sinne rechtstechnisch eingefangen ist; ebenso in 59,3, wo von der Erschleichung des Bürgerrechts durch Bestechung gehandelt wird. Interessanter ist schon 55,5, wo vom Eid der Archonten die Rede ist, in dem sie unter anderem schwören müssen, „keine Geschenke wegen ihrer Amtsstellung anzunehmen (δῶρα μὴ λήψεσθαι τῆς ἀρχῆς ἕνεκα) und, wenn sie das doch täten, ein goldenes Standbild zu weihen“.

Hier also eine deutliche Abkehr von der Adelswelt zugunsten doch wohl einer Vorstellung von sachlicher Amtserfüllung, und interessant ist das deshalb, weil hier die archaischen Geschenke auftauchen, aber eben mit der Zielrichtung auf die Amtsführung. Schließlich noch eine für den Ämterkauf einschlägige Bestimmung: In 62,1 wird berichtet, daß früher die Ämter der Demen, der untersten Einheit des athenischen Staates, gesondert in den Demen ausgelost worden seien; als aber die Demen mit diesen Ämtern Handel getrieben hätten, ἐπειδὴ ἐπώλουν οἱ δῆμοι, sei die Auslosung auf der nächsthöheren Ebene, der Phyle, vorgenommen worden. Man fragt sich, was an diesen kleinen Ämtern so begehrt gewesen ist und kommt vermutlich auf irgendwelche Einkünfte<sup>9</sup>; bemerkenswert dabei ist aber, daß der athenische Staat das, was ja sonst, d. h. bei Priesterämtern, gang und gäbe war, hier als illegitim ansah und verhinderte. Warum? Etwas anderes als allen gegenüber gleichmäßige Erfüllung der öffentlichen Pflichten kann ich mir nicht vorstellen. Das um so mehr, als ja das Verfassungsleben Athens stark verechthlicht war – der Praxis der Rechtsprechung unerachtet –, was hier nun freilich auch nicht nur und unmittelbar im Interesse eines abstrakten öffentlichen Wohls erfolgte, sondern wegen der Erhaltung und des Funktionierens der Demokratie. Ich erinnere an die minutiösen Regelungen der vielen kleinen Ämter der Verwaltung, die wegen ihrer Genauigkeit gerade die Ausübung auch durch Nichtfachleute sichern sollte, oder an die Institution der Klage wegen Verfassungswidrigkeit, der *graphé paranomon*<sup>10</sup>, und überhaupt an den von den Athenern er- oder besser gefundenen Unterschied zwischen

<sup>9</sup> Vgl. zu dieser Frage jetzt M. H. HANSEN, *Perquisites for Magistrates in Fourth-Century Athens*, *Classica et Mediaevalia* 32 (1971/80) 105–125.

<sup>10</sup> H. J. WOLFF „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, 1970; M. H. HANSEN, *The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B. C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals*, 1974, 28–43.

Verfassung und einfachen Gesetzen bzw. Beschlüssen der Volksversammlung<sup>11</sup>. Hier ist ein wenn auch nicht bürokratischer, so doch hochorganisierter staatlicher Organismus gegeben, mit sachlichen Zwecken, gegen den aus Individualinteresse anzugehen Korruption sein konnte.

In Rom sind die Probleme anders und schwieriger gelagert, und das hängt womöglich damit zusammen, daß entwicklungsgeschichtlich Rom in vielem noch in der archaischen Zeit steckte, anders als Athen. Jedem ist die Intensität der institutionellen Ausgestaltung der römischen Republik bekannt, die Mommsen sogar ein römisches Staatsrecht schreiben ließ, und jedem ist bekannt, daß etwa bei den Wahlen der späten Republik größte Unregelmäßigkeiten vorkamen, gegen die man vergeblich mit der *ambitus*-Gesetzgebung anging, oder daß die Aussaugung der Provinzen mit nicht viel größerem Erfolg durch die Repetendengesetze verhindert werden sollte – beides Fälle ausgesprochener Korruption und begrifflich unproblematisch, bei denen interessant nur die Fragen der Ursachen sind. Ich will auf etwas Komplizierteres hinaus. Nach Mommsen ist ja vor allem Matthias Gelzer auf die komplementäre Bedeutung des personal strukturierten Clientelsystems gekommen, und nach ihm haben andere diesen Gedanken ausgebaut, daß nämlich der römische Staatsorganismus ohne diese nichtstaatlichen sozialen Bezüge des Bindungswesens niemals funktioniert hätte<sup>12</sup>. Hier wäre ein idealer Fall des Phänomens, daß nichtstaatliche Sozialbeziehungen neben den staatlichen Institutionen existierten, aber anscheinend in Harmonie mit ihnen, ja sogar existentiell für sie. Das Clientelwesen wäre also ein Beispiel dafür, wie diese beiden Organisationsformen der Gesellschaft nicht gegeneinander standen, also keine Korruption bedeuteten. Ich sage das ein bißchen im Potentialis, weil ich mir nicht so ganz sicher bin, ob die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Bildes wirklich stimmen. Aber auch das will ich hier nicht weiter verfolgen, sondern auf die damit zusammenhängende Frage kommen, wo ich mir schon sicherer bin, daß da noch einiges ungelöst ist – und vielleicht auch in der römischen Wirklichkeit ungelöst war.

Anders als die Athener hatten die Römer ja keine gewissermaßen totale durchdachte Verfassung, aber ebenfalls im Unterschied zu diesen hatten sie auf einem anderen Gebiet des öffentlichen Handelns genauest durchdachte und – der historischen Weiterentwicklung einmal unerachtet – als unverbrüchlich aufgestellte Regeln, im Zivilrecht. Das römische Recht war ja schon in der Republik ein durchgebildetes Ganzes, das objektive Rechtslagen

<sup>11</sup> M. H. HANSEN, Athenian Nomothesia in the Fourth Century B. C. and Demosthenes' Speech against Leptines, *Classica et Mediaevalia* 32 (1971/80) 77–104; ders., Nomos and Psephisma in Fourth-Century Athens, *Greek, Roman and Byzantine Studies* 19 (1978) 315–330; ders., Did the Athenian Ecclesia Legislate after 403/2 B. C.?, ebd. 20 (1979) 27–53.

<sup>12</sup> M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik (1912), in: *Kleine Schriften*, Bd. 1, 1962, 17–135 (68–110); weiter etwa: E. BADIEN, Foreign Clientelae, 1958, 1–14; Ch. MEIER, *Res publica amissa*, 1980, 2. Aufl., 34–63; H. H. SCULLARD, *Roman Politics* 220–150 B. C., 1973, 2. Aufl., 8–30; J. BLEICKEN, *Die Verfassung der römischen Republik*, 1978, 2. Aufl., 20–40. 242–245.

kannte, die ohne Ansehen der Person so und nicht anders gegeben waren. Wenn jemand auf die Frage „Centum mihi dare spondes?“ geantwortet hatte „Spondeo“, dann schuldete er, gleichgültig, welche gesellschaftliche Stellung er hatte. Auf der anderen Seite gab es, wie wir aus vielen Cicero-Reden wissen, gratia, Einfluß bei Gericht, d.h. den Richtern, und nicht nur hing der umgekehrt genau von der gesellschaftlichen Stellung der betreffenden Partei ab, sondern diese Abhängigkeit war auch allen bewußt und keineswegs als unzulässig, anrühig, ja eben korrupt verdammt, sondern als legitim akzeptiert. Diese Legitimität hindert uns nun einerseits daran, in schlichter Manier hier wieder einmal das Obsiegen von Macht über Recht zu konstatieren und zu beklagen, auf der anderen Seite aber ist mit ihrer Feststellung noch nicht sehr viel gewonnen, denn die Grundfrage bleibt: Wie verhielt sich konkret die objektive, bewußte, ja vollendet durchgebildete Gleichbehandlung von Gleichem, wie sie das römische Recht darstellte, zur Praxis des Einflusses bei Gericht, der gratia? Denn ein Widerspruch in sich war es, und wenn Cicero (etwa zu Beginn der Rede pro Quinctio) darum bittet, trotz des nicht vornehmen Status seines Klienten und seiner selbst – im Gegensatz zu dem des Herrn Prozeßgegners – die objektive Rechtslage zu ihrem Recht kommen zu lassen, dann zeigt das bei aller Bewußtheit und Akzeptierung der Legitimität von gratia, daß der Widerspruch gesehen wurde. Das wäre ein Sachverhalt, der problematisiert werden müßte<sup>13</sup>, und der vielleicht gerade durch unsere Fragestellung auf Korruption hin deutlicher herausgearbeitet werden konnte. Zugespißt formuliert: Wenn der Einfluß bei Gericht generell „anrühig“ und als zu bekämpfende Ausnahme anzusehen ist, ist es von diesem Standpunkt aus Korruption; ist es nicht anrühig, sondern ein legitimes und selbstverständliches, ehrenhaftes Verhalten, ist es etwas anderes: Herrschaftspraxis, personales, traditionales Verhalten oder was immer. Genau aufgehen tut das natürlich nicht, auf das Mischungsverhältnis kommt es an, aber jedenfalls ist diesen Dingen ein Platz in unserer Dokumentation sicher.

Zum Schluß ein paar zusammenfassende Stichworte. Wenn wir uns in Konstanz mit Korruption beschäftigen und dazu Quellen, Probleme, Literatur sammeln – um das Wort „Dokumentation“ so aufzulösen –, dann haben wir dabei die folgenden Grundannahmen: Wir wollen ihre Formen kennenlernen, ihre Ursachen herausbekommen und uns über ihre Funktion Gedanken machen. Sie ist unserer Meinung nach ein individuelles Verhalten im Bereich des öffentlichen Lebens, das auch ein Gruppenverhalten sein kann, das gegen herrschende oder Herrschaft beanspruchende Normen des öffentlichen Verhaltens gerichtet ist, die einen bestimmten Grad von Rationalität und Zweckhaftigkeit haben; sie wird dann teils als solches, teils aus moralischen Gründen verurteilt. Ihre Formen sind mannigfaltig: Bestechung, Erpressung,

<sup>13</sup> Also über die Bücher von KELLY und GARNSEY hinaus (J. M. KELLY, *Roman Litigation*, 1966; P. GARNSEY, *Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire*, 1970).

Unterschlagung, Patronage, ungerechte Rechtsprechung, Zwang, Betrug und was immer, je nach Bezugssystem. Sie kann von den Beherrschten und von den Herrschenden eingesetzt werden. Ihre Ursache ist das Nebeneinanderexistieren verschiedener Verhaltenssysteme, von denen die offiziell nicht akzeptierten meist aus einem manchmal sogar existentiellen Bedürfnis resultieren, und sich u. a. in Korruption ausdrücken. Das offizielle Verhaltenssystem, gegen das verstoßen wird, ist in den meisten Fällen ein eher rational-bürokratisches, doch ist die Bürokratie kein Constitutivum, sondern es gibt auch andere Formen der Rationalität, wie die durchgebildete Demokratie in Athen oder das durchgebildete Zivilrecht in Rom zeigen. Historisch tritt die Korruption in Übergangszeiten besonders stark auf, also in Zeiten, in denen sich neue Verhaltensmuster entweder von unten gegen alte bilden, oder sich neue über alte gelegt haben oder gelegt worden sind und sich nicht durchgesetzt haben. Die Funktion der Korruption, bei der sich wegen der Auseinandersetzungslage, in der sie entsteht, immer auch transkulturell moralisch verwerfliche Handlungen mischen, ist so betrachtet die des Schutzes, wenn sie von Beherrschten ausgeht; die der Herrschaftsstabilisierung, wenn sie von den Herrschenden praktiziert wird. Wegen ihrer Verflochtenheit mit der Grundfrage nach dem Verhältnis von Öffentlich-Staatlich und Privat<sup>14</sup> sind besonders einschlägig auf der nichtstaatlichen Seite deren Verhaltensmuster, bei denen das der Clientel das Verbreitetste und Interessanteste ist; gerade die Clientel ist das deutlichste Beispiel dafür, wie völlig legitimes Verhalten bei veränderten Rahmenbedingungen Korruption werden kann.

Die Funktion der Erforschung der Korruption liegt außer in möglichen praktischen Konsequenzen, die besonders in den Entwicklungsländern dringlich sind, wissenschaftlich<sup>15</sup> darin, daß Fragen nach Positivem wie der gesellschaftlichen oder politischen Struktur insgesamt, nach ihren Normen, nach dem Grad ihrer Ausbildung, nach ihren Veränderungen durch den Blickwinkel der sich in Korruption ausdrückenden Gegenkräfte und -bedürfnisse schärfer erfaßt werden können. Wenn ich in meinem Gefühl für die Relevanz unserer Bemühungen noch hätte bestärkt werden müssen, so wäre ich es kürzlich geworden, als ich bei Georg Christoph Lichtenberg folgende Bemerkung las, die zwar von einem beklagenswerten Korruptionsbegriff zeugt, aber mir sonst doch sehr zuzutreffen scheint: „Die Materie vom Bestechen und Geschenke nehmen praktisch behandelt, verdiente schon einen Doktorhut auf dem politischen Katheder“<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Dieser Gegensatz ist gedacht bei J. W. v. Goethe: „So wie es Pfründen und Gnaden gibt so ist die Sach verloren“ (Artemis-Gedenkausgabe Bd. 2, 561).

<sup>15</sup> It was one thing to talk glibly of bribery and corruption; it was quite another thing actually to do the bribing and corrupting: E. AMBLER, Cause for Alarm, 1978, 58 f.

<sup>16</sup> Schriften und Briefe (Hrsg. W. PROMIES), Bd.2, 1971, 51.

## Diskussion

### *Rabe*

Wenn ich recht sehe, spielt der Gegensatz von Öffentlich und Privat eine große Rolle für Ihr Grundverständnis. Meine Frage ist die, ob damit nicht Kategorien und Unterscheidungen an die Antike herangetragen werden, die, soweit ich orientiert bin, vielleicht für Rom gelten, von wo ja auch – mit einigen Einschränkungen – unser modernes Verständnis von Verwaltung, von Öffentlich und Privat, herkommt. Ich frage also, ob das eigentlich außer für Rom auch für die außerrömische antike Welt wirklich gilt, ob hier nicht dadurch, daß Kategorien eingesetzt werden, die eigentlich nicht passen, etwas verfälscht wird. Ich als Neuhistoriker frage deshalb danach, weil für uns in der Frühen Neuzeit genau dieser Vorgang in der Ausbildung von staatlichen Normen so wichtig ist, der Vorgang nämlich, der dieses Ineinander von dem, was man später als Privat und Öffentlich unterscheidet, betrifft. Im Mittelalter und zum Teil auch in der Frühen Neuzeit ist es ja einfach so, daß dieser Gegensatz, der sich dann in der Neueren Geschichte wieder herausgebildet hat, sozusagen fast gar nicht da ist, daß gerade ein wesentliches Element der Entwicklung in der Herausbildung erst des modernen Staates darin liegt, daß Privates und Öffentliches in dieser Weise auseinandertreten. In einer Zeit, in der sie nicht so auseinandergetreten sind, sieht dann auch das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Sozialgefüge ganz anders aus. Von diesem Hintergrund her wäre die Frage: Ist das eigentlich nicht nur ein römisches Spezifikum, paßt das für Ägypten, paßt das für den Alten Orient, paßt das auch für die Spätantike?

### *Hahn*

Ich hätte einige Fragen, und, wenn Sie erlauben, auch einige Anregungen. Zum ersten zum Problem der Korruption in der griechischen Religion. In den religiösen Vorstellungen – bei Herodot ist das ja sehr gut belegt – war es ganz häufig, daß das Orakel von Delphi viele Bestechungen angenommen hat, obwohl es doch eine sehr hohe religiöse Moral vertreten hatte. Es wäre ein sehr interessantes Forschungsthema, inwieweit diese Nachrichten über die Bestechlichkeit der delphischen Priester überhaupt der Wirklichkeit entsprechen, und inwieweit sie in ein religiöses System eingebaut werden kann. Im Zusammenhang damit wäre auch ein sehr brisantes Problem die Korruption der Götterwelt selbst, in der griechischen Mythologie. Mir fällt eine kleine Episode ein. Bei den Wettspielen zu Ehren des Patroklos findet auch ein Wettlauf zwischen Odysseus und dem kleinen Ajax statt, und die Göttin Athene zaubert einen Haufen von Kuhmist auf den Weg des Ajax, der dar-

über strauchelt: Es siegt Odysseus. Die Götter sind also aktive Teilnehmer an der Korruption, können auf der anderen Seite aber auch deren Opfer werden. Z. B. hat der trojanische König Laomedon die Götter Apollon und Poseidon um ihren Lohn für den trojanischen Mauerbau betrogen; sie haben ihn dann später bestraft.

Ein anderes Problem tritt bei der athenischen Korruption auf, und zwar in zwei interessanten Gesichtspunkten. Wenn wir einerseits die Viten des Plutarch lesen, dann erwähnt er immer mit einer gewissen Bewunderung, daß speziell dieser oder jener Politiker nicht bestechlich war: Wenn ich mich recht erinnere, war die Bestechung nur dem Aristeides und dem Perikles fremd. Andererseits aber war Themistokles bekanntermaßen korrupt. Er hat jedoch einmal gesagt, daß er nur dafür eine Bestechung annehme, was er auch ohne Bestechung im Interesse des Vaterlandes getan hätte. Ich verstehe das so, daß es danach ein Moralsystem gab, in welchem die Bestechung einen organischen Platz hatte. Danach darf in gewissen Bereichen des Lebens aktive und passive Korruption vorkommen, in anderen Bereichen aber ist die Korruption als unmoralisch zu verwerfen.

Zu dieser Kategorie gehört die wichtige Charakteristik, die Polybios über die römische politische Moral gegeben hat. Er schreibt anlässlich der Charakterisierung der römischen Gesellschaft, bei den Griechen sei es so, wenn ihnen staatliches Geld anvertraut werde, dann gebe es zehn Unterschriften, zwanzig Zeugen und dreißig Eide bei sämtlichen Göttern, und dennoch werde alles Geld unterschlagen. In Rom gebe es nur die *fides*, das gegebene Wort, und dort werde keinerlei Geld unterschlagen. Es ist ja nicht über jeden Zweifel erhaben, ob Polybios so ganz recht hat, jedenfalls aber charakterisiert er hier zwei Moralsysteme. Das ist deshalb eigentümlich, weil ebendieselbe römische Aristokratie, die Polybios so charakterisiert, ihrerseits in anderen Lebensbereichen sehr korrupt war: Bekannt ist der scharfe Konflikt der Scipionen mit den Volkstribunen wegen der Kriegsbeute des Antiochos III. Auch in ihrem moralischen Weltbild, in ihrem Wertsystem hatte also eine gewisse Spielart der Korruption einen festgefügt organischen Platz. Dahin gehört auch die Tatsache, daß man einerseits vom Feind Kriegsbeute wegnehmen kann, und daß diese Kriegsbeute dem Heerführer gehört, daß aber andererseits die Unterschlagung staatlicher Gelder deshalb als Korruption aufgefaßt wird, weil sich das innerhalb des Kreises der aristokratischen Gesellschaft abspielt, also die interne Solidarität verletzt. Es ist auch dies also eine doppelte Moral. Diese Gedanken sollten zeigen, wie vielschichtig das Problem ist, mit dem wir uns hier alle befassen.

#### *Kautsky*

Ich möchte etwas auf das, was Herr Rabe sagte, eingehen. Alle Definitionen der Korruption, die mir bekannt sind, wie z. B. die als Mißbrauch einer öffentlichen Stellung im privaten Interesse, beruhen auf der klaren Trennung

zwischen Öffentlich und Privat. Eine solche Trennung existiert aber nicht in allen Gesellschaften. Wie Herr Schuller in seinem ausgezeichneten Überblick über Probleme historischer Korruption schon vor zwei Jahren schrieb, müßte die Frage vertieft gestellt werden, ob die Korruption in ihrer vollen begrifflichen Schärfe in der nachantiken Geschichte überhaupt erst mit der Herausbildung des frühmodernen Staates und des neuzeitlichen Staatsbegriffs sich hat ausbilden können; und er hat heute, glaube ich, ähnliches gesagt. Was nun das Altertum anlangt, gab es sicher Gesellschaften, vor allem in Griechenland und in der hellenistischen und römischen Welt, in denen der Handel, die Geldwirtschaft und die Städte so weit entwickelt waren, und genügend Menschen, vor allem Nichtaristokraten, an der Politik teilnahmen, daß man mit Recht zwischen einer öffentlichen und einer privaten Sphäre unterscheiden und daher von Korruption sprechen kann. Aber nicht überall ist das der Fall, im Gegenteil: Die typischen vormodernen Reiche, man sollte sie wahrscheinlich nicht Staaten nennen, beruhen überwiegend auf agrarischen wirtschaftlichen Grundlagen, wenn auch überall der Handel eine kleine Rolle spielt, wie z. B. die frühen Reiche in Ägypten und Mesopotamien, Persien, Indien, die europäischen Königreiche des frühen Mittelalters, wie die der Franken, und dann die Reiche der Inka, der Mongolen, der Türken, und bis ins 20. Jahrhundert Abessinien und im 20. Jahrhundert Saudi-Arabien. Von solchen Reichen kann man sagen, daß die Aristokratie sie regiert; aber dem Begriff Regierung müssen viele seiner modernen Anklänge genommen werden, damit er auf Aristokratenreiche zutrifft. Die Regierung repräsentiert oder schützt in keiner Weise die Interessen der großen Mehrheit der Bevölkerung; sie kümmert sich weder um ihr Wohlergehen noch um die öffentliche Gesundheit und die Volksbildung. Sie gibt auch gar nicht vor, sich darum zu kümmern. Schließlich sind Aristokratenreiche keine Gesellschaften im modernen Sinne des Wortes. Sie bestehen vielmehr aus vielen selbständigen Gesellschaften, den Bauerndörfern, und der Aristokratie, die mit den Bauern nur durch deren Steuerpflicht verbunden ist. Regierung ist also Regierung der Aristokratie durch die Aristokratie und für die Aristokratie; vielleicht am besten zu verstehen als ein ausbeuterisches Unternehmen wie etwa ein Bergwerk, geschaffen und gehandhabt von der Aristokratie, um sich als Aristokratie aufrechtzuerhalten, nämlich als eine Klasse, oder vielleicht besser gesagt als eine Gesellschaft, die von der Arbeit der Bauern lebt. Wenn man aber nun die Aristokratie von der Regierung praktisch nicht unterscheiden kann, gibt es auch keinen Unterschied zwischen Aristokraten, die sich illegitim bereichern, und Aristokraten, die legitim für die Regierung Geld einnehmen. Gewissermaßen gibt es keine öffentliche Sphäre und kein öffentliches Verhalten; denn die Regierung ist eine Privatangelegenheit der Aristokraten, die für deren Privatprofit geführt wird. So lesen wir z. B. in einem Buch über Abessinien noch vor wenigen Jahren: „Die öffentliche Macht in Äthiopien wurde von allen Betroffenen ganz offen als Privatbesitz angesehen. Der Inhaber ei-

nes Amtes konnte wechseln, aber das Amt verblieb, und zwar nicht so sehr als eine Reihe von Verpflichtungen, die für den König oder für den Staat oder gar für die Untertanen zu erfüllen gewesen wären, sondern als eine Reihe von Gelegenheiten zur persönlichen Beförderung und Bereicherung. Diese Gelegenheiten, sowohl psychische wie ökonomische, waren sehr beträchtlich.“ Max Weber, den ich leider erst vom Englischen ins Deutsche zurückübersetzen muß, schrieb im dritten Band von *Wirtschaft und Gesellschaft*, daß im Gegensatz zur modernen Bürokratie im europäischen Mittelalter „das Amt als Besitz einer Einkommensquelle angesehen wurde, die man für Renten und Nebeneinnahmen im Austausch für gewisse Dienste ausnützte“. Und über Patrimonialstaaten sagt Weber: „Im Patrimonialamt mangelt es vor allem an der bürokratischen Trennung zwischen der privaten und der offiziellen Sphäre. Auch die politische Verwaltung wird als eine rein persönliche Angelegenheit des Herrschers behandelt, die politische Macht wird als ein Teil seines persönlichen Besitzes betrachtet, den er durch Beiträge und Bezahlungen ausnützen kann... Das Amt und die Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen dem Herrscher und den Beamten, denen das Amt übergeben wurde, sie dienen nicht unpersönlichen Zwecken.“ Nun weist Herr Schuller in seinem schon erwähnten Bericht auf die Tatsache hin, daß im Alten Orient und in Ägypten königliche Dekrete gegen Übergriffe von Beamten, so auch wegen willkürlicher Gebührenfestsetzung, „gang und gäbe“ waren. Handelt es sich dann nicht doch um Korruption? Ich glaube nicht. Denn wir können diese Dinge vielleicht besser verstehen als Manifestation von Konflikten zwischen Aristokraten, in diesen Fällen zwischen Königen und ihren Beamten, die immer um die Steuern, die hauptsächlich von den Bauern gezahlt werden, konkurrieren. Die Könige, denen die Beamten nicht genug Geld abliefern, sind ebensowenig wie diese Beamten, die ihnen dienen oder dienen sollen, öffentliche Behörden. Sie sind daher ebenso oder ebensowenig korrupt wie die Beamten. Nach modernen Begriffen könnte man freilich die ganze Aristokratie und ihr ausbeuterisches Regierungssystem als korrupt bezeichnen; aber ich glaube, das hat wenig Sinn, und es ist besser, den Begriff Korruption auf rein agrarische Aristokratenreiche gar nicht anzuwenden.

### *Helck*

Kann ich nur von der Ägyptologie, vom alten Ägypten, auf das, was eben gesagt worden ist, ohne Vorbereitung kurz antworten: Ich habe den Eindruck, daß hier ein Modell aus, meinerwegen, dem Mittelalter oder aus Saudi-Arabien aufgestellt und auf die ganze Zeit vor der französischen Revolution angewendet worden ist. Ich fürchte, dieses Modelldenken ist doch ein bißchen zu einfach, ich bitte um Entschuldigung. Denn gerade etwa bei den alten Ägyptern von einer Aristokratie, und sei es auch nur einer Beamtenaristokratie, zu sprechen, ist nicht möglich. Es ist genau so wenig möglich davon zu sprechen, daß sie nicht den Gedanken gehabt hätten, für das Volk, für die

ganze Bevölkerung im Grunde, zu arbeiten. Dazu könnte man aus den „Lehren“ von überallher so viele Beispiele bringen, daß ich einfach das Gefühl habe: Wir übersehen, daß sich die Geschichte – und sei es die Geschichte der Korruption – nicht in einem einfachen Zug entwickelt hat, sondern daß die Zeiten vor den Griechen, die ja meistens immer abqualifiziert werden, als eine Zeit, wo die Leute noch so halbwegs auf ihren Bäumen gesessen haben, doch bereits eine Entwicklung zeigen für den, der versucht, da hineinzublicken, die zum Teil verteufelt ähnlich aussieht wie die, die wir jetzt selber haben. Ich würde, ohne meinem eigenen Referat vorgreifen zu wollen, doch sagen: Der Gedanke, zu sagen, wir sollten Korruption aus dem Grunde, wie angeführt, nur für die Zeit nach der französischen Revolution anwenden, das geht nicht.

### *Liebs*

Ich möchte auch hierzu Stellung nehmen, zunächst aber anknüpfen an die Fragestellung von vorhin, ob man bei Korruption wirklich vom Gegensatz öffentlich-privat ausgehen muß. Wir müssen, scheint mir, der Gefahr begegnen, zu viel unter Korruption zu verstehen. Sie umfaßt nicht jedes deliktische, strafrechtlich relevante Verhalten, das nicht Mord oder Körperverletzung ist, also nicht auch strafrechtlich Untreue, Betrug, und was es da alles gibt. Eines scheint mir aus dem Eingangsreferat sehr wichtig zu sein: Korruption ist, glaube ich, nicht vorstellbar ohne den Begriff von Recht; und der Begriff von Recht ist nicht vorstellbar ohne den von Gleichheit. Diesem Gedanken nun, daß alle Menschen (jedenfalls alle Angehörigen einer Gruppe zumindest in bestimmten Beziehungen) gleich zu behandeln sind, egal, ob sie vermögend sind oder nicht, wird widersprochen, wenn derjenige, der das Geld hat, für sich die Entscheidung kaufen kann, den Richter besticht. Ich würde nun zu Herrn Kautskys Beitrag sagen: Das Verdienst des Adels der frühen Reiche – agrarisch strukturiert, gewiß – war, dem einfachen Mann Schutz zu bieten, Schutz vor Überfällen, vor äußeren und inneren Feinden. Darauf beruhte der Sozialpakt, dafür zahlten die Leute Steuern; das war in den alten Reichen immer die Begründung für die Steuern. Grenzen wir nun von diesem Ausgangspunkt aus: Korruption = Verstoß gegen das Recht oder gegen das Gleichheitspostulat, das gilt, seit Recht je gesetzt worden ist – grenzen wir nun das Feld der Korruption näher ein. Bestimmt ist nicht schon jede Verletzung von Recht Korruption. Bei Korruption setzt sich eine ertümlichere Vorstellung gegenüber der fortschrittlicheren Idee der Gleichheit noch einmal durch; Korruption ist eine Art Kampf ums Dasein mit materiellen Mitteln. Davon abzuheben ist die Erpressung, die mit dem noch älteren Mittel der körperlichen Gewalt bzw. Drohung mit körperlichen Übeln wirkt. Bei aller Nähe des Bestechlichen zum Erpresser, was auch die römischen Repetundengesetze belegen, verwendet jener doch das leisere, zivilisiertere Mittel. Bleibt als Kriterium für Korruption: Mit finanziellen Mitteln wird in privatem Interesse, letztlich also im Interesse einer Ungleichheit, die Gleichheit durchbrochen.

*Koch*

Ich möchte vehement widersprechen. Es ist ja nicht untypisch, daß ein Jurist eine solche Definition gibt. Überlegen Sie, wo wir hinkommen, wenn wir den Korruptionsbegriff an Recht binden und nicht an Norm. Dann würde ja in vorstaatlichen Gesellschaften – die kein definiertes Recht haben, sondern gewohnheitsrechtliche Ansätze zeigen – von Korruption gar nicht gesprochen werden können. Deswegen lieber „Norm“ als „Recht“. Auch nicht „Gleichheit“. Denn es ist ja nicht eine Verletzung der Gleichheit, wenn in geschichteten Gesellschaften, die wir gerade in der Antike sehen können, jemand einen in diesem hierarchischen System übergeordneten Funktionsträger zu korrumpieren versucht. Nicht mal auf der Ebene des horizontalen Vergleichs; das Telos spielt dabei wohl auch eine Rolle, weswegen ich die von Herrn Hahn erwähnte Bestechung der Priesterschaft in Delphi nicht als Korruption empfinde, sondern das ist eine Sorte *καμήλιον* an die Götter. Aber nun die Warnung: Wenn wir Korruption so einschränken, können wir uns fast Herrn Kautsky nähern, dem ich widersprechen würde, was die Ausgliederbarkeit der nur agrarischen Gesellschaften aus dem Korruptionsfeld betrifft, dem ich aber darin recht gebe, daß wir mit sehr viel feineren und sehr viel weniger normierten Mechanismen – wie in der Definition von Herrn Helck – an die Korruptionsfrage herangehen müssen, da die Dinge doch etwas komplizierter liegen. Also „Recht“ auf keinen Fall als ausschließliche Maßgabe der Entscheidungsfindung, ob korrumpierendes Verhalten vorliegt oder korruptives Verhalten vorgelegen hat.

*Reinhard*

Mir kommen etwas Bedenken, was die Brauchbarkeit des Korruptionsbegriffes für unser Anliegen angeht. Denn wenn ich es richtig verstehe als Außen-seiter, als Neuhistoriker, dann ist das Problem hier vergleichende Geschichte; sonst bräuchten wir uns ja nicht zusammenzufinden. Und nun frage ich mich: Man müßte entweder von einem sehr engen Korruptionsbegriff ausgehen, wie ihn Herr Liebs definiert hat; und das scheint mir zunächst historisch durchaus vertretbar zu sein, denn auch im Bereich der Frühen Neuzeit, mit dem ich zu tun habe, ist *corruptio* zunächst wohl im Bereich der Rechtsprechung aufgetreten. Obwohl ich da nun sofort Bedenken bekomme in bezug darauf, was die Bindung an die Gleichheit angeht; denn diese Gleichheit ist ja nicht so ohne weiteres existent. Es gibt ungleiche Strafen für verschiedene Sozialschichten, es gibt die Möglichkeit, Strafen aufzufangen durch Kompositionen, die nur dem Begüterten zur Verfügung stehen, usw. Vor allem aber scheint mir der entscheidende Einwand der zu sein: Mit diesem Korruptionsbegriff verfehlen wir das Ganze, was bei Herrn Schullers einleitendem Referat Grauzone hieß, und mit dem ich mich auch befaßt habe, was ja unzweifelhaft etwas mit diesen Dingen zu tun hat. Damit taucht für mich ein wahrscheinlich als etymologisch zu bezeichnendes Problem auf: nämlich „Korrup-

tion“ ist doch wohl vom Wortsinn her – entschuldigen Sie, wenn ich dillettieren – im philologischen Bereich Verderben von etwas gesundem Bestehendem. Und mir scheint es vor allem im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Kautsky doch so zu sein, daß dies, was Herr Schuller als rational, öffentlich usw. angesprochen hat, weltgeschichtlich gesehen doch eher der Ausnahmefall ist. Ergo sprechen wir, wenn wir von Korruption sprechen, die Sprache des Ausnahmefalles, und es ist die Frage, wieweit wir uns da die Erkenntnis des weltgeschichtlichen Normalzustandes verstellen, wenn wir davon ausgehen. Das ist ein Einwand, den ich schon vor einem Jahr gegen Herrn Schuller vorgebracht habe. Ich frage mich, ob wir nicht andere Kategorien finden müssen, obwohl ich keine weiß; die „Korruption“ ist eine sehr handliche Sache, eine sehr attraktive Sache, wie schon die Plakate draußen zeigen. Aber ob man nicht einen viel allgemeineren Begriff finden müßte, oder wenigstens den Korruptionsbegriff mit einem neuen Inhalt füllen? Ich würde dazu neigen, an die von Herrn van Klaveren seinerzeit gebotene Definition anzuknüpfen, freilich nicht so eng wirtschaftlich gefaßt, also nicht Maximierung von Gewinn. Ich frage mich sowieso, wieso der Korruptionsbegriff so stark ans liebe Geld gebunden ist: Also Maximierung auch von anderen, nicht bloß wirtschaftlichen Gütern.

### *Wolff*

Ich glaube, ich kann mich in einigen Dingen auch an meinen Herrn Vorredner anschließen. Ich frage mich, ob man die Linien überhaupt so scharf ziehen darf, wie es hier in Ihrem Referat und auch in den meisten Diskussionsbeiträgen geschehen ist. Zunächst mal: Soviel ich weiß, existiert zwar der Begriff *corruptio* nirgends, in keinem Rechtssystem, als ein klar definiertes Delikt. In der Antike gibt es das meines Wissens nicht, und in modernen Systemen, soweit ich davon weiß, jedenfalls auch nicht. Ich weiß auch nicht, wann der Begriff *corruptio* zum ersten Mal überhaupt auftritt; in antiken Quellen kommt er meines Wissens nicht vor, auch als moralischer Begriff nicht. Es scheint mir doch, es gibt Fälle, Situationen, die im öffentlichen Bewußtsein als korrupt angesehen werden, ohne daß sie irgendwelche strafrechtlichen oder selbst soziale Folgen haben. Es gibt Länder, in denen einem gesagt wird, wenn man eine Bescheinigung oder irgend etwas haben will und zum Amt gehen muß, da geben Sie am besten einen kleinen Schein mit Ihrem Antrag zusammen. Das ist gang und gäbe, jeder weiß, daß es geschieht, jeder tut es. Aber: Jeder ist sich auch dessen bewußt, daß das eigentlich nicht sein sollte.

Um historische Beispiele zu nehmen: Herr Hahn hat erwähnt, daß in den griechischen Staaten der hellenistischen Zeit die Beamten gewohnt waren, Bestechungsgelder anzunehmen. Das wußte jeder, und es tat jeder, aber: Das Beispiel von Polybios zeigt ja, daß das eben doch als etwas Anrüchiges empfunden wurde. Oder auch in Rom – das Beispiel, das Herr Schuller aus der Rede Pro Quinctio gebracht hat: Cicero zeigt, daß er es an sich doch nicht für

richtig hält, daß der vornehme Mann besser behandelt wird von seinem standesgleichen Richter als der kleine Mann. Also das Bewußtsein, daß es so etwas wie Korruption gibt, auch wenn man es nicht so genannt hat, das war ja durchaus vorhanden, auch wenn es juristisch vielleicht keine besonderen Folgen gezeitigt hat. Zur athenischen Rechtsprechung ist folgendes zu sagen. Sie ging nach weniger strengen Gesichtspunkten als – wenigstens theoretisch – die römische, obwohl es ein großer Irrtum ist, sich einzubilden, daß die athenischen Massengerichte nur – um mich berlinisch auszudrücken – frei nach Schnauze geurteilt hätten. Das war keineswegs der Fall, denn die Athener hatten durchaus ihre rechtlichen Begriffe, nur waren sie nicht scharf definiert, und die Griechen waren dem römischen Formalismus abhold.

Aber jedenfalls: In Athen war wahrscheinlich gerade die Rechtsprechung nicht korrupt, und zwar einfach darum, weil es die Massengerichte waren; man konnte nicht 200 Richter bestechen, soviel Geld hatte keiner. Da war es schon besser, man zahlte die Strafe. Jedenfalls glaube ich, daß man zwischen dem, was im allgemeinen Bewußtsein immerhin als korrupt empfunden wird, und dem, was rechtlich und vielleicht sogar auch politisch dementsprechend behandelt wird, unterscheiden muß.

### *Rösler*

Ich möchte zum Thema Delphi eine profane Bemerkung machen. Meines Erachtens kann man hier einen sehr interessanten Übergang feststellen, um es etwas salopp zu formulieren, vom Weihgeschenk zur Korruption. Ein interessanter Übergang insofern, als sich das Weihgeschenk an sich ja pragmatischer Funktionalisierung weitgehend entzieht – es sei denn mittelbar als Medium der Selbstdarstellung vor den Zeitgenossen. Der Appell an die Gottheit, der das Weihgeschenk sein kann (daneben rückblickender Dank), bleibt jedenfalls ohne handlungssteuernde Antwort; erst im faktischen Eintreten bzw. Nichteintreten des Erhofften zeigt sich das Ergebnis. Im Falle Delphis nun stellt sich der Sachverhalt verändert dar: Als Orakel antwortet es (gleich anderen Orakeln) unmittelbar und gibt damit handlungssteuernde Impulse. Zudem wird es (im Unterschied zu anderen Orakeln) schon früh ein eminent wichtiger politischer Faktor: Es wirkt bei Entscheidungen mit, ob Kolonien gegründet oder Kriege geführt werden sollen, ebenso bei der Gesetzgebung – bei Entscheidungen also von einer ungeheuren Tragweite für eine große Zahl Betroffener. Durch sein Eingebundensein in laufende Entscheidungsprozesse dieses Gewichts aber, in denen das Votum Delphis oft genug ausschlaggebend ist, läuft das Weihgeschenk Gefahr, eine neue Funktion zu bekommen: die des politischen Mittels, gezielt eingesetzt aus dem Kalkül, eine erwünschte Antwort zu erhalten. Unabhängig von der Frage der tatsächlichen diesbezüglichen Anfälligkeit des Orakels gerät das Weihgeschenk damit tendenziell in die Nähe dessen, was wir hier als Korruption bezeichnen.

*Schmugge*

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich als Fachfremder, als Mediaevist hier einige Fragen stelle: Die Begriffsverwirrung, die noch herrscht über die Vorstellung, was unter Korruption zu verstehen sei – damit wir, wie Herr Reinhard richtig sagte, vergleichend vorgehen können –, will ich noch etwas vermehren. Haben wir die Trennung Öffentlich : Privat vorauszusetzen und können wir nur dann von Korruption sprechen, dann müssen wir allerdings einen Großteil der Gesellschaft vor der französischen Revolution auslassen. Müssen wir zwischen Rechtsbegriff und Norm unterscheiden, wenn wir von Korruption reden? Gibt es, allgemein gesprochen, den Begriff der Gewinnmaximierung, der da irgendwie durchscheinen muß? Für das Mittelalter gilt doch wohl, daß in dieser Epoche ein ähnlicher Begriff, nämlich die Simonie, dazu geführt hat, daß die scharfe Trennung von Öffentlichem und Privatem, von Sakralem und Staatlichem überhaupt sich erst an dem Beispiel des Erwerbs eines geistlichen Amtes hat exemplifizieren können. Als geistliches Amt gilt sowohl die Zugehörigkeit zu einem Kloster wie das Bischofsamt. Wenn wir das mit in den Korruptionsbegriff einbeziehen wollen, dann müssen wir den ganzen religiös-sakralen Bereich doch noch einmal Revue passieren lassen und schauen: Läßt sich tatsächlich hier eine Begriffsbildung finden, die dieses Phänomen der Simonie mit einbezieht oder nicht? Ich wäre gespannt, was Herr Reinhard, der die Dinge nun sehr genau kennt, dazu zu sagen hätte. Ich glaube allerdings, so einfach, wie Herr Kautsky sich das gemacht hat, hier von der agrarischen Ausbeutergesellschaft, den Adelscliquen zu reden, kann man sich das nicht machen, denn wenn man genau hinschaut, ist diese Gesellschaft doch so stark differenziert und strukturiert und sozial geschichtet, daß diese zwar griffige und ja häufig zu lesende Formel zumindest von meiner Warte für das Mittelalter zurückzuweisen wäre. Ich warne davor, sozusagen mit einem ebenfalls pauschalen Begriff zu sagen: Wir können alles, was sich in der Zeit vor der französischen Revolution abgespielt hat, unter dieser Begrifflichkeit überhaupt nicht fassen. Also zusammenfassend noch einmal: Läßt sich ein Korruptionsbegriff erarbeiten, der für die mittelalterliche Forschung hilfreich ist, um das Phänomen der Simonie, das ja die Grundlage des gesamten Investiturstreits gewesen ist, nutzbar zu machen und in die Fragestellung mit einzubeziehen?

*Reinhard*

Ich würde vorschlagen, den Begriff Simonie als den Korruptionsbegriff des Mittelalters zu etablieren.

*Schuller*

Es ist ja ungeheuer viel gesagt worden; daher nur Stichworte. Zu Herrn Rabe verweise ich nur auf das, was ich morgen sagen werde: Wenn man bei der Struktur des spätantiken Beamtenbegriffs Öffentlich und Privat unterschei-

den will, daß dann das Private überwiegt, und die Frage ist in der Tat, ob man das überhaupt kann. Ich meine, daß der wie auch immer eines Tages zu definierende Korruptionsbegriff doch die Funktion haben kann, um auf genau solche Fragen zu kommen, also um etwa zu fragen: Wie weit ist es denn mit Öffentlich und Privat da und dort bestellt? Da ist Korruption vielleicht ein Lackmuspapier, was man hineinhält und sagt: Solche Kategorien sind hier unanwendbar oder nur bedingt anwendbar und in welchem Ausmaß. Insofern hätte man von dieser Seite aus dann eine weitere Charakterisierung, ein weiteres Kriterium für bestimmte historische und gesellschaftliche Phänomene.

Mit den Bemerkungen von Herrn Hahn bin ich völlig einverstanden. Ich werde manchmal gefragt: Können Sie sich überhaupt eine historische Phase vorstellen, wo es keine Korruption gegeben hat? Da pflege ich zu sagen: die hohe römische Republik innen, nicht außen; Sie haben ja eben auch von dieser doppelten Moral gesprochen. Es scheint doch so, daß in dieser Zeit im Innern ein Gleichgewicht herrschte, wie es etwa Polybios gesehen hat, obwohl Sie ja gefragt haben, ob wohl wirklich die fides alles blendend ausglich. Zu Herrn Kautsky: Im Ergebnis würde ich Ihnen vielleicht sogar recht geben, daß die antike Welt, wenn man die Staatlichkeit usw. so auffaßt wie Sie es tun, herausfällt. Das Interessante ist aber, daß sich in der Antike verschiedene Ansätze der Rationalität gezeigt haben, auf verschiedenen Ebenen sich solche Organisationen, Begriffssysteme, Verhaltenssysteme, gebildet haben, nicht so total allerdings wie heutzutage; daher wurde also auch von mir das römische Recht erwähnt und die athenische demokratische Verfassung, wo man dann doch schon von so etwas sprechen kann. Statistisch würde ich Ihnen auch recht geben und sagen, daß das vielleicht die Ausnahmefälle in der bisherigen Geschichte sind. Aber diese Ausnahmefälle sind nur statistisch, und sind erstens wegen der neueren Entwicklung interessant in puncto auf Vorformen, die gescheitert sind, und dann haben ja nun Ausnahmefälle, Differenzierungen usw. diese schöne heuristische Funktion, daß man mit ihrer Hilfe deutlicher sieht, wo und wie und warum es anders war. Zur Frage des Rechts, da würde ich sagen, daß Recht vielleicht nicht Gleichheit bedeutet, sondern Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle. Nur kommt es darauf an: Was ist gleichgelagert? Natürlich gibt es Unterschiede, bei denen Rechte ungleichmäßig verteilt werden; aber wenn sie dann ungleichmäßig verteilt sind, dann soll auch nach dieser Verteilung gehandelt, beurteilt und geurteilt werden. Es muß nicht das Recht sein, es kann auch die Religion sein. Wenn ein Gott bestochen werden soll, oder, sagen wir: wenn Priester bestochen werden sollen, da wäre es dann nicht das Recht, sondern da wäre es dann der göttliche Gunsterweis, das Wohlwollen, das ja durch Geschenke – da ist also wieder diese Grauzone – hervorgerufen werden soll, und die Frage ist, ob das gegen einen Gedanken von gleichmäßiger Erweisung von Wohlwollen verstößt. Ich meine nicht, denn das Verhalten in der gift-giving society ist keine

**Korruption. Schließlich Ämter:** Das ist ja die Umkehrung von gängigen Vorstellungen, daß man politische Macht durch vorherige wirtschaftliche Macht erwerben kann. Korruption zeigt, daß der Vorgang in der Historie oft umgekehrt ist, daß nämlich durch das Erwerben von politischer Macht auf dem Weg über Amtsmißbrauch dann wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht errungen werden kann.

Hermann Wankel

## **Die Korruption in der rednerischen Topik und in der Realität des klassischen Athen**

Die Erzeugnisse der attischen Beredsamkeit sind als historische Quellen für die Zeit des klassischen Athen im 5. und 4. Jh. gleichermaßen wichtig wie problematisch. Wichtig deswegen, weil sie das übrige primäre Material und vor allem die durch den Überlieferungsvorgang empfindlich dezimierte Historiographie des 4. Jh. wesentlich ergänzen. Wir haben ganz bzw. fast ganz erhaltene Reden immerhin aus einem Zeitraum, der sich vom Peloponnesischen Krieg – d. h. etwa von der Zeit bald nach Abschluß des Nikiasfriedens (421) – bis ins Todesjahr Alexanders des Großen (323) erstreckt<sup>1</sup>. Sie sind als Quellen aber auch problematisch, weil ein Redner andere Ziele verfolgt als ein Geschichtsschreiber, historische Vorgänge in der Regel nur ausschnitthaft aufgreift und der oratorischen Absicht entsprechend beleuchtet. Diese geht in den Gerichtsreden – mit solchen haben wir es vorwiegend zu tun – in erster Linie dahin, die Sache des Kontrahenten und seine Person zu verdächtigen. Dafür hat die rednerische Praxis im klassischen Athen und danach die Lehre der Rhetorik eine ganze Topik entwickelt. Zu ihr gehört auch der Vorwurf der Korruption. In meinem Vortrag möchte ich die Korruptionsvorwürfe im Rahmen dieser Topik untersuchen. Dabei wird sich zwar auch die Frage nach dem Ausmaß der Korruption in der Realität des politischen Lebens in Athen stellen, doch steht im Mittelpunkt meiner Ausführungen das Problem, inwieweit die Korruptionsvorwürfe in der rednerischen Topik als historisches Quellenmaterial für die Erforschung der Korruption im Athen des 5. und 4. Jh. genutzt werden können.

### **I.**

Vorweg haben wir uns kurz die Eigenart der attischen Prozeßrede und den mein Thema betreffenden Teil ihrer Topik zu vergegenwärtigen. Die Ge-

<sup>1</sup> Am Anfang stehen die Reden Antiphons, die jedoch nicht sicher zu datieren sind; in die Zeit zwischen 422 und 413 setzt jetzt die 5. Rede U. SCHINDEL, *Nachr. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl.* 1979, Nr. 9, 206–208. Den Beschluß bildet der Epitaphios des Hypereides für die Gefallenen des Lamischen Krieges im Winter 323/2 (or. 6), kurz vorher in das Jahr 323 (wohl Frühjahr) gehören die aus dem Korruptionsprozeß der Harpalosaffäre erhaltenen Anklagereden des Hypereides und des Deinarchos: Hyp. or. 1 (in der Numerierung von BLASS/JENSEN); *Din. orr.* 1–3.

richtsreden stellen, wie gesagt, die Hauptmasse der uns erhaltenen Reden, und in ihnen begegnet uns der Korruptionsvorwurf sehr häufig; dagegen sind die politischen Reden, jedenfalls in ihrer ausgefeilten und publizierten Form, fast frei von persönlicher Invektive<sup>2</sup>. Von den Prozeßreden haben allerdings viele einen politischen Hintergrund oder selbst politischen Charakter, manchmal sogar Reden aus reinen Zivilprozessen, erst recht natürlich die in öffentlichen Strafprozessen gehaltenen; das attische Recht kannte ja eine Reihe von ausgesprochen politischen Delikten. Manche der Verfasser dieser Gerichtsreden waren auch selbst Politiker oder zumindest politisch tätig, so die ältesten Redner, Antiphon und Andokides, dann im 4. Jh. Demosthenes und seine Zeitgenossen. Andere waren nur Logographen, wie Lysias, d. h. sie schrieben Prozeßreden für andere; auch Demosthenes hat so angefangen.

Mit der Logographie sind wir bereits bei der athenischen Prozeßpraxis<sup>3</sup>. Jeder mußte bekanntlich vor Gericht, abgesehen von der Fürsprache durch Verwandte oder Freunde, seine Sache selbst vertreten; es gab keine Rechtsanwälte. Allerdings konnte er sich sein Plädoyer von einem anderen ausarbeiten lassen, eben von einem Logographen. Auch einen Staatsanwalt gab es nicht, sondern die Popularklage, und auch keine Berufsrichter; denn die Gerichtshöfe bestanden aus Bürgern, aus denselben wie die Volksversammlung. Die Heliäa, das Volksgericht, und die Ekklesie, die Volksversammlung, waren der Idee nach identisch. Die Ekklesie galt gewissermaßen als die Versammlung des ganzen Volkes, wenn mindestens 6000 Bürger anwesend waren<sup>4</sup>, und 6000 wurden jedes Jahr für die Heliäa ausgelost und auf die einzelnen Gerichtshöfe, die Dikasterien, verteilt. Das waren Massengremien, bei den öffentlichen Prozessen waren 501 Richter die Mindestzahl. Jeder Prozeß wurde an dem Tag beendet, an dem er begonnen wurde, wobei aber nur bei den großen Staatsprozessen jeder der beiden Parteien mehrere Stunden zur Verfügung standen, im übrigen sehr viel weniger Zeit. Zudem mußte, da es eine der heutigen Beweisaufnahme vergleichbare Prozeßvorbereitung nicht gab, prak-

<sup>2</sup> Was schon in der Antike notiert wurde, vgl. Plut. Praecepta ger. reip. 810 C/D.

<sup>3</sup> Eine knappe, aber gute Skizze davon gibt H. J. WOLFF in seinem Vortrag „Demosthenes als Advokat“ (= Schriftenreihe der Jurist. Ges. Berlin 30), 1968, 4–13; im übrigen vgl. die Handbücher, vor allem J. H. LIPSIUS, Das attische Recht und Rechtsverfahren, drei Bände in vier Teilen (durchpaginiert), Leipzig 1905–1915; R. J. BONNER/GERTRUDE SMITH, The Administration of Justice from Homer to Aristotle I/II, Chicago 1930/1938; A. R. W. HARRISON, The Law of Athens, besonders II (Procedure), Oxford 1971 (hrsg. von D. M. MACDOWELL); dazu jetzt den für weitere Kreise gedachten Abriss von D. M. MACDOWELL, The Law in Classical Athens, London 1978.

<sup>4</sup> Das Quorum von 6000 für Abstimmungen ἐπ' ἀνδρῶν ist mehrfach bezeugt, vgl. BUSOLT/SWOBODA, Griechische Staatskunde II (1926), 1000 f.; ob der Ausdruck δῆμος πληθύνων in der stark fragmentierten Inschrift IG I<sup>2</sup> 114 sich auf eine solche „Vollversammlung“ bezieht, ist strittig, es ist aber nicht unmöglich, vgl. P. J. RHODES, The Athenian Boule, Oxford 1972, 197 f. (dessen Wiedergabe – S. 197 – der Interpretation von J. SENCIE/W. PEREMANS, LEC 10, 1941, 208 jedoch nicht ganz korrekt ist). Eine Teilnehmerzahl von 6000 sieht M. H. HANSEN, GRBS 17, 1976, 115–134, für das 4. Jh. als Normalfall an, kaum zu Recht. Zur Mindestzahl-Regelung beim Ostrakimos vgl. jetzt G. A. LEHMANN, ZPE 41, 1981, 94–97.

tisch das ganze Beweismaterial in der „Hauptverhandlung“ vorgelegt werden, und bei ihr gab es auch keinen eigentlichen Dialog der Prozeßparteien.

Die ganze Art der Prozeßführung, der stark öffentliche Charakter des Prozesses, der Zeitdruck, die ungenügende Rechts- und Gesetzeskenntnis der Durchschnittsbürger, die da sowohl die Anklage vertraten als auch Recht sprachen, und überhaupt die Tatsache, daß man vor seinesgleichen plädierte, der Bürger vor Bürgern, vor einer Massenversammlung von „Laienrichtern“, alles das war dazu angetan, den Reden und der Verhandlung den Charakter eines Überredungsprozesses zu geben. Sachfremde Argumentation kam ins Spiel, und zwar bis zu einem Grad, der uns staunen läßt.

Dabei ist es nicht so, daß die Athener das Problem nicht gesehen hätten; man versuchte vielmehr offenbar immer wieder, die Unsitte, extra causam zu sprechen, durch Verbote einzudämmen. So hören wir von Aristoteles, daß – wenigstens zu seiner Zeit – die Parteien im Zivilprozeß sich eidlich verpflichteten, „nur zur Sache zu sprechen“<sup>5</sup>, und vor den Blutgerichtshöfen, wie dem Areopag, war es schon früher verboten, sachfremde Dinge vorzubringen (ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν)<sup>6</sup>. Wir sehen jedoch in den Reden, daß man sich in der Praxis nicht daran hielt<sup>7</sup>.

Insbesondere wurde es allgemein als nötig erachtet, mit allen Mitteln bei den Richtern einen guten Eindruck von der eigenen Person hervorzurufen, das Bild eines ehrlichen Mannes und überhaupt eines anständigen Menschen und guten Bürgers zu entwerfen. Man stellte dabei in erster Linie die Leistungen für die Gemeinschaft heraus, so etwa in den schon seit Antiphon in diesem Zusammenhang benutzten drei Bereichen der Choregie, der Trierarchie und der Eisphora, d. h. also, daß man wichtige und kostspielige Liturgien wie die Kosten für Chöre der staatlichen Feste und für Kriegsschiffe übernommen und daß man Vermögenssteuer gezahlt habe (die nur bei Bedarf erhoben wurde)<sup>8</sup>. Aber nicht nur die Normen der Polisethik, das Bild des loyalen Bürgers, des πολίτης ἀγαθός, Tapferkeit im Krieg u. ä., wurden so vor Gericht genutzt, sondern auch das Verhalten im privaten Bereich, wie die Beziehung zu den Freunden, der Familiensinn, die Ausstattung der Schwestern mit einer Mitgift oder der Loskauf von Kriegsgefangenen<sup>9</sup>. Es ging dabei immer um die menschliche Gesamtqualifikation, auch wenn sie an Einzelzügen exemplifiziert wurde und sich für diese dann feste Topoi herausbildeten. Sehr bezeichnend gibt der Sprecher einer Lysiasrede (der sich übrigens gegen den

<sup>5</sup> Arist. Ath. 67, 1.

<sup>6</sup> Areopag: Arist. Rh. 1,1.1354 a 22–23 (dazu R. KASSEL im Testimonienapparat z. St.); Lys. 3, 46; vgl. Lycurg. 12f.; Palladion: Antiphon 6, 9. Einen Eid vor den Blutgerichten analog zu dem von Aristoteles für die Privatprozesse bezeugten (s. vorige Anmerkung) erwähnt Antiphon 5, 11.

<sup>7</sup> Vgl. Lys. 3, 44f.; 7, 39.41 (beide Reden vor dem Areopag).

<sup>8</sup> Der älteste Beleg ist Antiphon 2 β 12 (auf die Verwendung dieses Arguments bezogen ist die Kritik in γ 8), vgl. meinen Kommentar zu Demosthenes' Kranzrede (or. 18), Heidelberg 1976, 1125f. (zu § 257).

<sup>9</sup> Vgl. meinen Kommentar zur Kranzrede a.a.O. 1170f.

Vorwurf der Bestechung verteidigt), bevor er seine Leistungen für die Polis aufzählt, als Motiv an: „damit ihr wißt, über was für einen Mann ihr bei mir abzustimmen habt“<sup>10</sup>. Entsprechend lehrt die Rhetorik, daß der Charakter des Redenden (τὸ ἦθος τοῦ λέγοντος) geradezu Beweiskraft habe; er wird unter die „Beweise“ (πίστεις) gerechnet; denn – sagt Aristoteles in seiner ‚Rhetorik‘ – „anständigen Leuten vertraut man leichter und schneller“<sup>11</sup>. Daß man sich von der Aufzählung seiner Liturgien – wie überhaupt von der positiven Zeichnung des eigenen Charakterbildes – Erfolg versprach, kann man schon daran sehen, daß das immer wieder auftaucht, und gelegentlich erklären die Sprecher geradezu, sie hätten jene Leistungen erbracht, um besser dazustehen, wenn sie einmal vor Gericht kommen sollten – oder, wie es sogar heißt, um dann dort ihr „volles Recht“ zu bekommen (ἀπάντων τῶν δικαίων)<sup>12</sup>.

Die positive Charakterisierung der eigenen Person hat ihr Gegenstück in der negativen des Gegners, in der Diabole, der Verleumdung, Anschwärzung und moralischen Abqualifizierung. Hören wir zu dieser Korrelation einen Redner – es ist wieder Lysias: „Schon manche, die zur Verhandlung vor euch kamen, ihr Richter, und auch schuldig erschienen, haben durch Berufung auf die Leistungen ihrer Vorfahren und ihre eigenen Verdienste eure Verzeihung erlangt. Da ihr es nun Leuten, die sich verteidigen, anrechnet, wenn sie sich offenbar um die Polis verdient gemacht haben, kann ich verlangen, daß ihr auch den Klägern Gehör schenkt, wenn sie nachweisen, daß die Angeklagten schon immer schlecht waren“<sup>13</sup>. In diesem Sinn lehrt ein Rhetorikhandbuch aus dem 4. Jh. (Anaximenes): „Sich selbst soll man loben nach den Kriterien, mit denen die Zuhörer von ihrer eigenen Person her am meisten vertraut sind, d. h. daß man ein gutes Verhältnis zu seiner Polis habe (ein ‚Freund der Stadt‘ sei, φιλόπολις), ebenso zu seinen Freunden (φιλέταιρος), sich dankbar erweise, Mitleid empfinde usw.; vom Gegner aber soll man Schlechtes sagen (κακολογεῖν) mit Hilfe dessen, was die Zuhörer in Zorn versetzt, d. h. daß er kein gutes Verhältnis zu seiner Polis habe (ein ‚Feind der Stadt‘ sei, μισόπολις) und auch nicht zu seinen Freunden (μισόφιλος), ein undankbarer Mensch sei, ohne Mitleid usw.“<sup>14</sup> Schon im 5. Jh. war die Diskreditierung des Prozeßgegners (das διαβάλλειν) von der Rhetorik in die Lehre einbezogen worden<sup>15</sup>. Leider haben wir darüber nur spärliche Nachrichten. Sie muß bei

<sup>10</sup> Lys. 21,1.

<sup>11</sup> Arist. Rh. 1,2.1356 a 6–7.

<sup>12</sup> Lys. 16, 17; vgl. 25, 13; [Lys.] 20, 30; dazu K. J. DOVER, *Greek Popular Morality in the Time of Plato and Aristotle*, Oxford 1974, 293.

<sup>13</sup> Lys. 30, 1; ähnlich 14, 24; zur Korrelation zwischen dem Geltendmachen der eigenen ἐπιεικῆς δόξα und der διαβολή des Gegners vgl. W. Süß, *Ethos. Studien zur älteren griechischen Rhetorik*, Leipzig/Berlin 1910, vor allem 243–245.

<sup>14</sup> Anaximenes. Rh. p. 81, 1–6 FUHRMANN.

<sup>15</sup> Von Thrasymachos: RADERMACHER, *Artium scriptores* (1951) B IX 6 = DIELS/KRANZ, *Die Fragmente der Vorsokratiker*, Nr. 85 B 6 (II p. 325), vgl. Süß a.a.O. (Anm. 13) 16f., 245f., dazu für